

II-1048 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 41.001/1-27/1971 433 /A.B. 26. März 1971  
zu 480 /J.  
Präs. am 31. März 1971

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Melter, Zeillinger und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend § 53 KOVG.

Die genannten Abgeordneten führen in ihrer Anfrage aus, daß die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz bestehende Verpflichtung der Versorgungsberechtigten, jede maßgebende Veränderung für den Rentenbezug dem zuständigen Landesinvalidenamt zu melden, im Zusammenhang mit der Pensionsdynamik jeweils zum 1. Jänner jeden Jahres eine wesentliche Mehrarbeit bei den Versorgungsbehörden verursache, da die Landesinvalidenämter schon vorher von den Pensionsversicherungsanstalten, sohin also doppelt, über die Auswirkungen der Pensionsdynamik verständigt werden. Andererseits werde aber den Pensionsbeziehern seitens der Pensionsversicherungsanstalten mitgeteilt, daß das Landesinvalidenamt ebenfalls eine Nachricht erhalten habe, sodaß die Pensionsbezieher mit Recht annehmen könnten, eine neuerliche Meldung sei wegen der bereits erfolgten Verständigung überflüssig. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die Regelung des § 52 Abs. 3 Z. 4 KOVG, wonach einkommensabhängige Versorgungsleistungen auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung mit dem Ersten des Monates, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist, neu bemessen werden, auch bei rechtzeitiger Meldung durch den Pensionsbezieher für den Monat Jänner jeden Jahres

ein Überbezug nicht zum Rückersatz vorgeschrieben werden könne. Es wird daher angeregt, anlässlich der nächsten Novellierung des Kriegsoferversorgungsgesetzes eine Bestimmung vorzusehen, nach welcher eine Meldepflicht in bezug auf dynamisierte Pensions- und Rentenbezüge entfällt.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung des § 53 KOVG sind die Versorgungsberechtigten verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen für den Rentenbezug, die den Verlust oder die Minderung ihres Anspruches begründet, binnen zwei Wochen dem zuständigen Landesinvalidenamts anzuzeigen. Für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenden Schaden ist der Versorgungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig. Wie der Verwaltungsgerichtshof hiezu in seinem Erkenntnis vom 6. April 1956, Slg. N.F. Nr. 4033/A, ausgeführt hat, wird der Empfänger zu Unrecht bezogener Leistungen aus der Kriegsoferversorgung von der Rückersatzpflicht auch dann nicht befreit, wenn das Landesinvalidenamts auf andere Weise als durch die Anzeige des Versorgungsberechtigten von einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für den Rentenbezug Kenntnis erlangt.

Ich bin jedoch auch Ihrer Auffassung, daß die derzeitige Regelung des § 53 KOVG seit dem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in der Kriegsoferversorgung, insbesondere im Hinblick auf den alljährlich stattfindenden Datenaustausch, nicht mehr zeitgemäß ist. Ich werde mich dafür einsetzen, daß bei einer künftigen Novellierung des Kriegsoferversorgungsgesetzes die Bestimmungen über die Meldepflicht entsprechend abgeändert werden.

Der Bundesminister:

